

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Geflügelhof Meyer GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 06.03.2020
— OL 19-011-01 —**

Die Firma Geflügelhof Gerd-J.Meyer GmbH & Co.KG, Böhrener Ring 18, 49661 Cloppenburg hat mit Schreiben vom 21.01.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer Schlachtkapazität von 28 t/d Lebendgewicht in 49661 Cloppenburg, Böhrener Ring 18, Gemarkung Cloppenburg, Flur 16, Flurstücke 200/2, 200/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung:
Erweiterung der Schlachtung um ein Nassrupfverfahren neben dem vorhandenen Trockenrupfverfahren, dazu

- Errichtung eines Gebäudeanbaus an die Schlachtereie (Gebäude 5) mit ca. 730 m² (nach Abbruch einer Teilfläche),
- die Errichtung eines Unterstandes und
- die Errichtung und den Betrieb einer Feder-Trocknungsanlage in einem vorhandenen Gebäude,

sowie die Schlachtung im Ausnahmefall an bis zu 5 Sonn- und Feiertagen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den § 9 UVPG i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG durch das Vorhandensein von geschützten Landschaftsbestandteilen (Wallhecken) und geschützte Biotope vorhanden sind, diese aufgrund der Entfernung und der konkret geplanten Änderungen jedoch nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden. Die Anlage bleibt auch mit den geplanten Maßnahmen

irrelevant hinsichtlich Lärm, Geruch und Staub. Auswirkungen durch sonstige luftgetragene Schadstoffe sind nicht zu erwarten. Die Erweiterung wird auf einer bereits mit Pflastersteinen und einer Stahlbetonplatte versiegelten Fläche errichtet, so dass kein Lebensraum für Tiere oder Pflanzen beeinträchtigt wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.